

Sattler, Tapezierer, Dekorateure, Polsterer

b) Landesausschuß des sächsischen Handwerks und Sächs. Sattler-Innungs-Bund bzw. Landesverband für das sächs. Tapezierergewerbe.

(Vgl. Schreiben des Landesausschusses und der Landesfachverbände des sächs. Handwerks vom Mai 1927 am Schluß des Heftes).

Sattler:

Allein- und Lehrlingsbetriebe	25—35 %
Betriebe mit 1 Gehilfen	25—30 „
„ „ 2 „	20—25 „
„ „ 3 „	15—20 „
„ „ 4 „	10—15 „

Tapezierer:

Allein- und Lehrlingsbetriebe.	25—35 „
Betriebe mit 1 Gehilfen	20—30 „
„ „ 2 „	20—25 „
„ „ 3 „	15—25 „
„ „ 4 „	10—20 „
„ „ 5 „	10—15 „

7. Landesfinanzamt Düsseldorf (Bezirk d. Hwk. Düsseldorf).

	Bruttoverdienstsatz	Nettoverdienstsatz
Sattler, Polsterer	25—50 %	20—30 %

8. Landesfinanzamt Hannover (Bezirk der Hwk. Aurich, Braunschweig, Hannover, Harburg, Hildesheim, Osnabrück, Stadthagen).

Betriebsgröße	Meister- stunden	Meisterlohn- stunde 80 Pfg.	Gesellen- lohn	Geschäfts- unkosten	Von Sp. 5	Lehrlings- entschädigung	Ma- terial- ver- brauch	Selbst-	10% Ge- winnauf- schlag auf Selbstkos- tenumsatz Sp. 9	Umsatz	Ein-
					für unpro- duktive Arbeit des Meisters			kosten-			RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12 ₁
Meister allein	1800	1440	—	1536	480	—	1500	4476	447	4923	2367
Meister mit 1 Gesellen	1800	1440	1920	1720	480	—	2500	7580	758	8338	2678
Meister mit 1 Gesellen und 1 Lehrling	1700	1360	1920	2045	560	250	3000	8575	857	9432	2777
Meister mit 2 Gesellen und 1 Lehrling	1600	1280	3840	3000	640	250	5000	13370	1337	14707	3257

Der Tapezierermeister ist meistens auch mit Polstern, Dekorieren und Linoleumlegen beschäftigt. Diese Tatsache ist bei der Aufstellung der Richtlinien berücksichtigt.

Hinsichtlich der Spalte 1 der Richtlinien ist zu beachten, daß lediglich Meister berücksichtigt sind, die auch Material liefern. Unter den Tapezierermeistern gibt es jedoch auch — besonders in den Städten — Meister, die nur Tapetenkleber sind. Diese erhalten ihre Aufträge von Maurermeistern oder Tapetenhäusern und bekommen für das Ankleben einen bestimmten Satz für die Rolle. Als Materialverbrauch kommt bei diesen Meistern lediglich die Lieferung von Kleister in Betracht. Diese Meister werden im allgemeinen nur das Einkommen eines Gesellen haben.

Die Richtlinien gehen von einem Gesellenlohn von 80 Pfg. aus. Im Bezirk sind noch an Tariflöhnen in Geltung:

0.95 RM., 0.69 RM. und 0.57 RM.

Der Materialverbrauch (Sp. 8) kann, insbesondere beim Verwenden von teurem Material bei Polsterarbeiten, ein ganz erheblich höherer sein als in der Aufstellung eingesetzt ist.

(Vgl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927).